

Berufsbildungsgesetz: BBiG

Benecke / Hergenröder

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-74265-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

§ 5 Nr. 9). Das gilt allerdings nicht, wenn der Ausbilder den Besuch einer auswärtigen Berufsschule mit weiterem Anfahrtsweg ausdrücklich veranlasst hat (LAG Hamm 30.8.2007 – 17 Sa 969/07, EzB BBiG § 12 Nr. 25). Ebenfalls auf den Auszubildenden abgewälzt werden können Fahrt- und Übernachtungskosten bei **Lehr- und Abschlussprüfungen** (BAG 14.12.1983 – 5 AZR 333/81, AP BBiG 1969 § 34 Nr. 1).

c) Beispiele für nichtige Vereinbarungen. Nichtig sind nicht nur **Verpflichtungserklärungen**, sondern auch eine **Verrechnung** der Ausbildungskosten mit der Berufsausbildungsvergütung, **Rückzahlungsvereinbarungen** von Ausbildungskosten sowie „Umgehungsgeschäfte“, meist durch **Koppelung** von Verträgen mit den Eltern des Auszubildenden mit der Ausbildung (Lakies/Malotte/*Lakies* § 12 Rn. 27, 29). Im Einzelnen hat die Rechtsprechung in folgenden Fällen Nichtigkeit angenommen (→ Rn. 12, 13): Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 4500 DM als Gegenleistung für den Abschluss eines Ausbildungsvertrages (BAG 28.7.1982 – 5 AZR 46/81, AP BBiG 1969 § 5 Nr. 3); Abschluss eines Kaufvertrages aus dem gleichen Grund (OLG Hamm 16.12.1982 – 28 U 198/82, NJW 1983, 2708); Vereinbarung unentgeltlicher Fliesenlegearbeiten durch den Vater einer Auszubildenden (LG Gießen 27.1.1986 – 4 O 488/85, EzB BBiG § 5 Nr. 20); Verpflichtungserklärung des Auszubildenden, die Kosten der Ausbildung zu tragen, die durch außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen entstehen (BAG 29.6.1988 – 5 AZR 450/87, EzB BBiG § 5 Nr. 25; s. auch *Leinemann/Taubert* § 12 Rn. 24 mit weiteren Beispielen).

d) Rechtsfolgen. Ist eine nichtige Verpflichtung zur Entschädigungszahlung vereinbart worden, bleibt der Berufsausbildungsvertrag als solcher **wirksam**. Die vereinbarten Entschädigungsleistungen müssen nicht erbracht werden. Sind sie bereits erbracht, hat der Leistende (der Auszubildende oder seine Eltern) in der Regel einen **Rückzahlungsanspruch** nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 1. Fall, 817 S. 1 BGB. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn dem Leistenden das Verbot der Entschädigung bekannt war (BAG 28.7.1982 – 5 AZR 46/81, AP BBiG 1969 § 5 Nr. 3; BMMS/*Munk* § 5 Rn. 23).

2. Vertragsstrafen (Abs. 2 Nr. 2)

Auch Vertragsstrafeversprechen sind nach Abs. 2 Nr. 2 nichtig. Zu beachten ist aber, dass sich die Vertragsstrafe dann nur auf das Ausbildungsverhältnis beziehen muss, nicht auf ein im Zeitraum von Abs. 1 S. 2 abgeschlossenes Arbeitsverhältnis (*Kleinebrink*, DB 2020, 170, 171). Eine **Vertragsstrafe** liegt nach § 339 BGB vor, wenn ein Schuldner für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe verspricht. Einzelheiten regeln die §§ 340, 341 BGB. Die gesetzliche Regelung in Abs. 2 Nr. 2 soll verhindern, dass ein Auszubildender in der Entscheidungs-, in der Probezeit die Ausbildung abzubrechen und sich ggf. einer anderen Ausbildung zuzuwenden, durch finanzielle Verpflichtungen beeinträchtigt wird (Ausschussbericht BT-Drs. V/4260 S. 7 zu § 5 BBiG 1969). Zu diesem Zweck erfasst die gesetzliche Regelung auch Vertragsstrafen, zu denen sich die **Eltern** des Auszubildenden oder ähnliche Dritte

verpflichten (HWK/*Hergenröder* BBiG § 12 R.n. 8; *Leinemann/Taubert* § 12 R.n. 26). Umstritten ist, ob Vertragsstrafvereinbarungen zu Lasten des **Ausbildenden** möglich sind (dafür *Lakies/Malottke/Lakies* § 12 R.n. 38; *Leinemann/Taubert* § 12 R.n. 27; anders *MHD B ArbR/Natzel* § 149 R.n. 10). Dafür spricht der Sinn und Zweck der Regelung und der Vergleich mit Abs. 2 Nr. 1 und § 25, der nur Abweichungen zuungunsten des Auszubildenden für nichtig erklärt. Allerdings erfasst Abs. 2 Nr. 2 nur Berufsausbildungsvereinbarungen. Wird nach Abs. 1 S. 2 wirksam ein **Arbeitsvertrag** geschlossen, ist daher die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall des Nichtantritts der Arbeit wirksam (BAG 23.6.1982 – 5 AZR 168/80, AP BBiG 1969 § 5 Nr. 4; zum Arbeitsvertrag oben R.n. 8 ff.). Liegt eine nach Abs. 2 Nr. 2 **nichtige Vereinbarung** vor, muss die Vertragsstrafe trotz Eintritt ihrer Voraussetzungen nicht bezahlt werden; bereits bezahlte Vertragsstrafen sind nach Bereicherungsrecht zurückzuzahlen (BMMS/*Munk* § 5 R.n. 27).

3. Ausschluss oder Beschränkung von Schadensersatzansprüchen (Abs. 2 Nr. 3)

- 18 Obwohl der Wortlaut der Norm uneindeutig ist, folgt aus ihrem Schutzzweck, dass nach Abs. 2 Nr. 3 nur der Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen gegen den **Ausbildenden** nichtig sind. **Schadensersatzansprüche** des Auszubildenden gegen den Auszubildenden zB wegen Verletzung der Ausbildungspflicht oder Verletzung von Nebenpflichten (dazu § 14; AR-Blatte SD 400 (*Lakies*), R.n. 619 ff.) dürfen weder ausgeschlossen noch begrenzt werden (zB auf vorsätzliches Handeln). Der Auszubildende muss dem Auszubildenden also stets in voller Höhe haften. Das gilt auch für die Haftung für Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen; §§ 278, 831 BGB. Demgegenüber sind Haftungsbeschränkungen zugunsten des Auszubildenden nicht ausgeschlossen, vgl. schon § 25 (HWK/*Hergenröder* BBiG § 12 R.n. 9; *Knopp/Krageloh* § 12 R.n. 7; *Leinemann/Taubert* § 12 R.n. 30; anders BMMS/*Munk* § 5 R.n. 29). **Auszubildende** haften dem Auszubildenden bei Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten oder deliktisch nach den allgemeinen Regeln. Auch für Auszubildende gelten die vom BAG begründeten Regeln der Haftung bei betrieblich veranlasster Tätigkeit (grundlegend BAG 27.9.1994 – GS 1/89, AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 103; ausführlich *Otto/Schwarze/Krause*, Die Haftung des Arbeitnehmers; zu Auszubildenden BAG 18.4.2002 – 8 AZR 348/01, AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 122).

4. Schadensersatz in Pauschbeträgen (Abs. 2 Nr. 4)

- 19 Anders als Abs. 2 Nr. 3 (→ R.n. 17) betrifft Abs. 2 Nr. 4 sowohl Schadensersatzansprüche Auszubildender gegen die Auszubildenden als auch diejenigen des Auszubildenden gegen den Auszubildenden. Eine **Pauschalisierung von Schadensersatzansprüchen** kann sich in beiden Fällen zuungunsten des Auszubildenden auswirken: Wenn er Schuldner des Anspruchs ist und die Pauschale zu einem überhöhten Anspruch führt oder wenn er Gläubiger ist und die Pauschale nicht den vollen Schaden abdeckt. Bei Schadensersatzan-

sprüchen des Auszubildenden betrifft die Nichtigkeit von Pauschbeträgen auch die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, vgl. §§ 278, 831 BGB (*Leinemann/Taubert* § 12 Rn. 31; *BMMS/Munk* § 5 Rn. 31).

Unterabschnitt 2. Pflichten der Auszubildenden

§ 13 Verhalten während der Berufsausbildung

¹Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. ²Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 15 freigestellt werden,
3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Ausbildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
7. einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen.

beck shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Übersicht

	Rn.
I. Allgemeines	1
II. Lernpflicht Auszubildender	2
III. Vertragspflichten Auszubildender im Einzelnen	9
1. Sorgfältige Ausführung aufgetragener Aufgaben	14
2. Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen	17
a) Teilnahme am Berufsschulunterricht	18
b) Teilnahme an Prüfungen	21
c) Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	24
3. Befolgung von Weisungen	27
a) Weisungsrecht	27
b) Schranken des Weisungsrechts	29
c) Weisungsgebundenheit	32
d) Rechtsfolgen bei Missachtung von Weisungen	34
4. Beachtung der Ordnung der Ausbildungsstätte	37
5. Pflegliche Behandlung des Betriebsinventars	41
a) Allgemeine Grundsätze	41
b) Haftung Auszubildender	44
6. Verschwiegenheitspflicht	49
7. Führen eines Ausbildungsnachweises	56

I. Allgemeines

- 1 Die Vorschrift ist in Zusammenhang mit § 14 zu sehen. Beide Gesetzesbestimmungen regeln die Pflichten der Vertragsparteien. Während § 13 das erforderliche Verhalten Auszubildender während der Berufsausbildung näher konkretisiert, regelt § 14 die Pflichten der Auszubildenden im Berufsausbildungsverhältnis. Diese entstehen in jedem Ausbildungsverhältnis, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf.

II. Lernpflicht Auszubildender

- 2 § 13 Satz 1 beinhaltet eine Lernpflicht Auszubildender. Diese ist gesetzlicher Inhalt des Berufsausbildungsvertrages. Darüber hinaus müssen Auszubildende auch die einem Arbeitnehmer im Rahmen von Arbeitsverhältnissen obliegenden Pflichten beachten, sofern nicht das Berufsbildungsrecht bzw. die besondere Situation von Ausbildungsverhältnissen entgegenstehen. Darüber hinaus obliegt Auszubildenden eine **Treuepflicht**. Diese entspricht der Fürsorgepflicht des Auszubildenden und beinhaltet eine **Mitverantwortungspflicht**. Auch Auszubildende sind verpflichtet, die Interessen des Ausbildungsbetriebes zu fördern und alles zu unterlassen, was diesem schaden könnte. Die Treuepflicht Auszubildender deckt sich in gewissen Umfang mit der Treuepflicht von Arbeitnehmern. Ihre Grenze findet sie in den Regeln des BBiG und dem Ziel und Zweck der Berufsausbildung.
- 3 Aus der Lernpflicht folgt, dass sich **Auszubildende zu bemühen** haben, die **berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben**, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Was hierbei von ihnen verlangt werden kann, richtet sich nach der Art der Ausbildung, dem zu erlernenden Beruf und nach Können, Fleiß und Fähigkeiten des Einzelnen. Maßgebend sind insoweit die der Berufsausbildung zugrunde liegende Ausbildungsordnung, der Ausbildungsrahmenplan sowie die Prüfungsanforderungen (vgl. §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 3–5).
- 4 Auszubildende müssen **aktiv an der Ausbildung mitwirken** und sich nach besten Kräften, dh unter größtmöglicher Anspannung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte, bemühen zu lernen (BT-Drs. V/4260 zu § 9 BBiG 1969). Von Auszubildenden kann auch verlangt werden, ergänzende theoretische Kenntnisbögen auszufüllen, da eine strikte Trennung zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung nicht geboten ist (LAG Berlin-Brandenburg 17.12.2015 – 10 Sa 1300/15, openJur 2016, 2176).
- 5 In welcher Art und Weise Auszubildende ihrer Lernpflicht nachzukommen haben, richtet sich nach den **betrieblichen Gegebenheiten und Möglichkeiten**, zielgerichtet zu lernen. Ein bestimmtes Maß geistiger Bemühungen – wie zB das Lesen von Büchern – kann hierbei von Auszubildenden auch außerhalb der Arbeitszeit verlangt werden (BAG 11.1.1973 – 5 AZR 467/72, AP BBiG 1969 § 6 Nr. 1). Zur Lernpflicht gehört auch, dass sich Auszubildende bemühen, ausgeschlafen im Ausbildungsbetrieb zu erscheinen, sowie die Berufsschule zu besuchen. Dies korrespondiert mit der Pflicht Auszubildender, die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und sie zu

diesem Zweck unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen (§§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 19 Abs. 1 Nr. 1). Auch die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes gehört zur Lernpflicht.

Der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit, nicht das Bestehen der Abschlussprüfung, ist **Ausbildungsziel** (HWK/Hergenröder BBiG § 13 Rn. 1). Dies folgt aus § 1 Abs. 3. Nach dieser Vorschrift ist es das Ziel der Ausbildung, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) zu vermitteln.

Die **Lernpflicht endet** mit der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, dh entweder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (§ 21 Abs. 1) oder aber mit dem vorzeitigen Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 2), mit der Kündigung des Ausbildungsverhältnisses (§ 22) bzw. mit dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages. Möglich ist zudem eine Verkürzung bzw. Verlängerung der Ausbildungszeit nach §§ 7, 8 Abs. 1, 2 bzw. wegen nichtbestandener Abschlussprüfung nach § 21 Abs. 3 sowie wegen Absolvierung einer Teilausbildung nach § 7a.

Verstoßen Auszubildende gegen ihre Lernpflicht in grober Weise, kann der Auszubildende zur **Kündigung** des Ausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 berechtigt sein (vgl. → § 22 Rn. 33).

III. Vertragspflichten Auszubildender im Einzelnen

Auszubildende haben eine **allgemeine Mitwirkungspflicht bei der Ausbildung**. Ohne diese ist eine ordnungsgemäße Berufsausbildung nicht möglich (BT-Drs. V/4260 zu § 9 BBiG 1969). Daneben nennt § 13 S. 2 beispielhaft weitere Pflichten Auszubildender. Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus dem Wort „insbesondere“ ergibt. Für Auszubildende können mithin weitere Pflichten aus anderen Gesetzesbestimmungen bzw. den sich gem. § 10 Abs. 2 anwendbaren Rechtsgrundsätzen ergeben (BAG 20.9.2006, NZA 2007, 977). So sind Auszubildende zB auch nach **§ 5 Abs. 1 EZFG** verpflichtet, eine bestehende Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende dem Ausbildungsbetrieb eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Eine weitere Verpflichtung ergibt sich bspw. aus **§ 32 JArbSchG**. Nach dieser Vorschrift müssen sich jugendliche Auszubildende vor Beginn der Berufsausbildung einer sog. Erstuntersuchung unterziehen.

Werden im Ausbildungsvertrag darüber hinausgehende Pflichten vereinbart, sind die Vorschriften über die allgemeinen Unwirksamkeitsgründe (vgl. zB §§ 134, 138 BGB), über die Nichtigkeit von Vereinbarungen nach § 12 sowie über die Unabdingbarkeit nach § 25 zu beachten.

Die Pflichten nach Satz 2 betreffen im Wesentlichen das Verhalten Auszubildender während der Ausbildungszeit. Das Bewahren von Stillschweigen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 13 Satz 2 Nr. 6, vgl. → Rn. 49 ff.) ist auch in der Freizeit sowie nach Beendigung der Ausbildung zu beachten.

- 12 Verletzen Auszubildende hartnäckig und fortgesetzt ihre Pflichten nach Satz 2, kann dies den Ausbildungsbetrieb – im Regelfall nach erfolgloser Abmahnung – zur **fristlosen Kündigung** des Ausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 berechtigigen (LAG Frankfurt 3.11.1997 – 16 Sa 657/97, EzB BBiG 1969 § 15 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 82).
- 13 Im Rahmen ihrer Lernpflicht sind Auszubildende auf jeden Fall verpflichtet, folgendes zu beachten:

1. Sorgfältige Ausführung auftragener Aufgaben

- 14 § 13 Satz 2 Nr. 1 verpflichtet Auszubildende, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Welche Aufgaben übertragen werden dürfen, ergibt sich aus § 14 Abs. 2: Sie müssen dem Ausbildungszweck dienen und den körperlichen Kräften Auszubildender angemessen sein (hierzu § 14 Rn. 55 ff.). **Ausbildungsfremde Arbeiten** müssen Auszubildende nicht ausführen. Mit der Ausbildung zusammenhängende **Nebenpflichten** können verlangt werden, wenn sie durch die für die Ausbildungsstätte geltenden Ordnung (§ 13 Satz 2 Nr. 4) bedingt sind. Hierzu gehört zB das Reinigen des Arbeitsplatzes bzw. der Werkzeuge oder aber auch das Führen von Ausbildungsnachweisen (→ Rn. 56 ff.).
- 15 Welches **Maß an Sorgfalt** von Auszubildenden verlangt werden kann, richtet sich nach deren Einsichtsfähigkeit und Kenntnissen, die nach dem jeweiligen Ausbildungsstand verlangt werden können (LAG Düsseldorf 23.2.1973 DB 1973, 974). Maßgebend ist, dass Auszubildende frühzeitig ein umsichtiges und gewissenhaftes Arbeiten lernen sollen. Es kommt auch darauf an, ob Auszubildende ihrer Einweisungs- und Aufsichtspflicht in genügendem Umfang nachkommen. Je genauer und präziser dies geschieht, umso größere Sorgfalt kann von Auszubildenden verlangt werden (BAG 7.7.1970 – 1 AZR 507/69, AP BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers Nr. 59). Die Anforderungen an die Sorgfalt steigen zudem mit fortschreitender Ausbildungsdauer (Wohlgemuth/*Banke/Pepping* § 13 Rn. 6).
- 16 Bei Verletzung der Sorgfaltspflicht **haftet der Auszubildende** nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung (hierzu → Rn. 44 mwN). Allein die Tatsache der Ausbildung bedingt keine mildere Haftung, wohl aber die Verletzung der Einweisungs- und Aufsichtspflicht durch den Auszubildenden (Wohlgemuth/*Banke/Pepping* § 13 Rn. 33 mwN).

2. Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen

- 17 Nach § 15 sind Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an den Prüfungen, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sowie an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, unter Fortzahlung der Vergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1) freizustellen. § 13 S. 2 Nr. 2 verpflichtet sie, an diesen Ausbildungsmaßnahmen auch tatsächlich teilzunehmen.
- 18 a) **Teilnahme am Berufsschulunterricht.** Die **Pflicht zum Besuch der Berufsschule** ist in den Schulgesetzen der einzelnen Länder geregelt (zur Berufsschulpflicht in den einzelnen Bundesländern *Hergenröder* (Hrsg.)

Das neue Berufsbildungsrecht unter 4.2.4). Eine Pflicht zur Teilnahme besteht für berufsschulpflichtige Auszubildende. Sind Auszubildende nach Landesrecht nicht mehr berufsschulpflichtig aber -berechtigt und wurde der Berufsschulbesuch mit dem Ausbildungsbetrieb vertraglich vereinbart, besteht ebenfalls die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht, wenn seitens des Betriebs eine Freistellung nach § 15 erfolgt (Wohlgemuth/*Banke/Pepping* § 13 Rn. 7).

Teilnahme bedeutet hierbei nicht nur die körperliche Anwesenheit in der **Schule**, sondern auch die **geistige Mitarbeit im Unterricht** (BAG 5.12.1985, NZA 1987, 20). Diese kann sich auf die Freizeit ausweiten, indem Auszubildende verpflichtet sind, die **Hausaufgaben** der Berufsschule zu machen (*Baumstümmeler/Schulin* § 13 Rn. 14). Damit Auszubildende ihrer Freistellungspflicht nachkommen können, sind Auszubildende verpflichtet, ihnen einen Stundenplan zu übergeben (*Leinemann/Taubert* § 13 Rn. 11). Zudem haben sie diese zum Besuch der Berufsschule anzuhalten (§ 14 Abs. 1 Nr. 4, vgl. → § 14 Rn. 37 ff.).

Auszubildende verstoßen erheblich gegen ihre Ausbildungspflichten, wenn sie sich trotz wiederholter mündlicher Abmahnung nicht an die festgelegten Ausbildungszeiten halten und wiederholt den ausbildungsbegleitenden **Berufsschulunterricht unentschuldig versäumen** (LAG München 14.3.1978 – 4 Sa 95/78, EzB BBiG 1969 § 7 Nr. 9). Die häufige Nichtteilnahme am Berufsschulunterricht gefährdet das Ausbildungsziel und kann – im Regelfall nach erfolgloser Abmahnung – zur Kündigung des Ausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 führen (vgl. → § 22 Rn. 57 ff.). Dies gilt insbesondere, wenn Auszubildende die Freistellung in Anspruch nehmen und gleichwohl unentschuldig nicht am Unterricht teilnehmen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsvergütung für die Zeit unberechtigten Fehlens trotz Freistellung zu kürzen (HWK/*Hergenröder* BBiG § 13 Rn. 5). Dies geschieht in der Weise, dass die Ausbildungsvergütung pro vollem Berufsschultag um ein Dreißigstel gekürzt wird (§ 18 Abs. 1 S. 2).

b) Teilnahme an Prüfungen. Durch die **Abschlussprüfung** wird festgestellt, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll er nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (§ 38, vgl. → § 38 Rn. 6).

Ein Zwang zur Teilnahme an Prüfungen wird teilweise verneint (LAG Bremen 19.4.1960 – 2 Sa 4/60 – BB 1960, 1022; zum Meinungsstand Erfk/*Schlachter* BBiG § 13 Rn. 3 mwN). Zum Teil wird vertreten, dass eine Teilnahmepflicht besteht, wenn sich Auszubildende zur Prüfung anmelden und dafür vom Ausbildenden nach § 15 S. 1 freigestellt werden (*Leinemann/Taubert* § 13 Rn. 12). Anderer Ansicht zufolge besteht eine Teilnahmepflicht an Prüfungen auch deshalb, weil sich die Vertragsparteien im Ausbildungsvertrag auf die Erreichung des Ausbildungsziels geeinigt haben, die Prüfung während der Ausbildungszeit stattfindet und Auszubildende für die Teilnahme an der Prüfung unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden. Die Teilnahmepflicht ist gleichwohl **nicht einklagbar** (HWK/*Hergenröder* BBiG § 13 Rn. 4).

- 23 Nehmen Auszubildende nicht an der Prüfung teil, kann ein **Schadensersatzanspruch** des Ausbildenden nur gegeben sein, wenn ihm durch die Nichtteilnahme an der Prüfung nachweisbar ein Schaden entsteht. Auszubildende ihrerseits können einen Schadensersatzanspruch nur dann haben, wenn der Ausbildungsbetrieb seinen Ausbildungspflichten nach § 14 und damit der Vorbereitung auf die Prüfung nachweisbar nicht nachgekommen ist bzw. sich geweigert hat, den Auszubildenden für die Teilnahme an der Abschlussprüfung anzumelden und diesen hierfür freizustellen (*Baumstümmeler/Schulin* § 13 Rn. 19).
- 24 **c) Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.** Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (§ 5 Abs. 2 Nr. 6, vgl. → § 5 Rn. 34 ff.). Dies ist im **Ausbildungsvertrag** zu vereinbaren (§ 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3), was auch für die Ausbildung im Verbund nach § 10 Abs. 5 gilt (*HWK/Hergenröder BBiG* § 11 Rn. 5).
- 25 Sind **Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** vertraglich vorgesehen, müssen Auszubildende an diesen teilnehmen. Auch in diesen Einrichtungen sind sie verpflichtet, ihnen aufgetragene Aufgaben sorgfältig auszuführen (vgl. → Rn. 14 f.).
- 26 Ein **Verstoß** gegen diese Verpflichtung kann den Ausbildenden ebenfalls – ggfls. nach erfolgloser Abmahnung – zur **Kündigung** des Ausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 berechtigen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Ausbildungsvergütung für die Zeit unberechtigten Fehlens trotz Freistellung zu kürzen (*HWK/Hergenröder* § 13 BBiG Rn. 5).

3. Befolgung von Weisungen

- 27 **a) Weisungsrecht.** Eine wichtige Pflicht Auszubildender besteht darin, den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung erteilt werden (§ 13 S. 2 Nr. 3). **Weisungsberechtigt** sind neben Ausbildenden auch die Ausbilder bzw. Ausbilderinnen sowie andere weisungsberechtigte Personen wie zB Meister, Poliere, Vorarbeiter, Betriebsingenieure, Sachbearbeiter, Prokuristen, Personal- und Abteilungsleiter sowie der Personalchef oder Geschäftsführer. Von diesen Personen können Auszubildende Weisungen erhalten, ohne dass diese selbst Ausbilder sind. Sie müssen auch nicht die fachliche Eignung von Ausbildenden und Ausbildern oder Ausbilderinnen iSv § 30 besitzen, jedoch persönlich geeignet (§ 29) sein. Dies ergibt sich aus § 28 Abs. 3 (vgl. → § 28 Rn. 11 ff.; ebenso *Leinemann/Taubert* § 28 Rn. 19 f.). Voraussetzung ist, dass Auszubildende entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan eine gewissen Zeit bei ihnen tätig gewesen sind (*HWK/Hergenröder BBiG* § 13 Rn. 6).
- 28 Auszubildende müssen die ihnen erteilten Weisungen grundsätzlich befolgen, sofern diese ihnen **im Rahmen der Ausbildung** erteilt worden sind. Das ist dann der Fall, wenn sie einen Bezug zum Ausbildungsziel haben und im weitesten Sinn der Berufsbildung dienen und zu ihrer Erziehung notwendig sind (*HWK/Hergenröder BBiG* § 13 Rn. 7).